

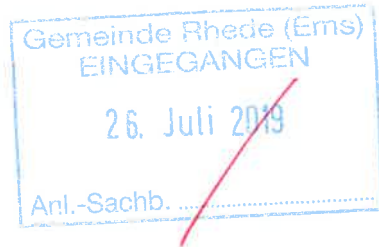


**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

Gemeinde Rhede (Ems)
Herrn Gerd Conens
Gerhardyweg 1

26899 Rhede (Ems)



Bearbeitet von
Frau Arntken

Telefax
(0441) 57026179

E-Mail
Monja.Arntken@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.06.2019 mit Eingang vom
19.06.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
31.9-42120/02-2019 M 28

Durchwahl
(0441) 57026276

Oldenburg
23.07.2019

**Tierseuchenbekämpfung;
Rheder Markt am 16.09.2019**

Sehr geehrter Herr Conens,

Ihre Anzeige gem. § 4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)* für die Veranstaltung am
16.09.2019 in Rhede ist bei mir eingegangen.

Aufgrund der derzeitigen Seuchenlage und einer Risikoabschätzung wird die Durchführung der
Veranstaltung gem. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)* mit Auflagen
versehen, die im folgenden, einschließlich der rechtlichen Bestimmungen, aufgeführt sind:

I. Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich
zuständige Veterinäramt*. Ein Veranstaltungskatalog oder eine Liste sämtlicher zur
Veranstaltung kommenden Tiere mit Angaben zur Kennzeichnung, Besitzer und
Herkunftsbestand mit Registriernummer nach § 26 der ViehVerkV* ist dem zuständigen
Veterinäramt vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
2. Jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen oder Begleitpapiere für seine
Tiere mit sich zu führen, damit er sie dem Amtstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzeigen
kann. Ändert sich in der Zeit zwischen Bescheinigungsausfertigung und
Veranstaltungsbeginn infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der
Gesundheitsstatus der Tiere derart, dass die Voraussetzungen für die
Bescheinigungsausfertigung nicht mehr gegeben sind, ist der Besitzer oder dessen Vertreter
verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu
unterrichten. Diese Tiere werden zur Veranstaltung nicht zugelassen.
3. Zur Veranstaltung kommende Tiere müssen gemäß § 5 der ViehVerkV* dauerhaft
gekennzeichnet sein und die für die jeweilige Tierart geltenden Kennzeichnungs- und
Identifizierungsvorschriften erfüllen.

Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Röverskamp 5
26203 Wardenburg
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg

E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

4. Kranke, verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere ohne erforderliche Bescheinigungen oder Begleitpapiere sind beim Einlass zurückzuweisen.
5. Aussteller und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
6. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie hat Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt oder dem Amtstierarzt anzuzeigen.
7. Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
8. Die für die Veranstaltung bestimmten Tiere dürfen während des Transportes nicht mit anderen Tieren, insbesondere Tieren mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
9. Die Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zur Veranstaltung verbracht werden.
10. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport von lebenden und toten Tieren erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport erteilt werden.
11. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung des zuständigen Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

II. Spezielle rechtliche Bestimmungen und Auflagen:

1. Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung gebracht werden,
 - a) wenn deren Herkunftsbestand wegen übertragbarer anzeigepflichtiger Tierseuchen Tierkrankheiten gesperrt ist bzw. wenn meldepflichtige Tierkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind.
 - b) wenn deren Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.

2. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,

- a) wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrbezirk liegt und**
- b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens der nachfolgend genannten Tierarten festgelegt wird.**

Zusatz für Pferde, Ponys und Esel (Equiden):

- 1. Zur Veranstaltung kommende Equiden müssen von einem **Equidenpass (Pferdepass)** nach § 44a der ViehVerkV* begleitet sein;
- 2. Für Equiden aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern müssen die nach Tierseuchenrecht erforderlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen,
- 3. Equiden, die nach dem 30.06.2009 geboren wurden, müssen gem. § 44 Abs. 2 ViehVerkV* mit einem entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein.

Zusatz für Schafe und Ziegen:

- 1. Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus einem Sperrgebiet nach Niedersachsen, bestehen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 1266/2007* i.V.m. einer Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 Optionen, die mit BMEL und den Ländern abgestimmt worden sind (*siehe Anlage 1 - Verbringungsoptionen für die Verbringung von empfänglichen Tieren (Rinder, Schafe und Ziegen) aus Sperrgebieten in freie Gebiete innerhalb Deutschlands*). Demnach dürfen Schafe und Ziegen aus einem Sperrgebiet nur nach Niedersachsen verbracht werden, wenn eine Grundimmunisierung gegen die Blauzungenkrankheit nach den Angaben des Herstellers durchgeführt wurde und eine entsprechende tierärztliche Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird.

Sollte der Veranstaltungsort in einem Sperrgebiet liegen, welches nach amtlicher Feststellung errichtet wurde, dürfen in das Sperrgebiet ebenfalls nur Schafe und Ziegen mit ausreichendem Impfschutz gegen die Blauzungenkrankheit und entsprechender tierärztlicher Bescheinigung verbracht werden.

- 2. Zur Veranstaltung dürfen nur Schafe und Ziegen verbracht werden, in deren Herkunftslandkreis die Brucelloseuntersuchungen gem. § 3 Abs. 3 der Brucelloseverordnung* gemäß Anhang A Kapitel 1 Absatz II der Richtlinie 91/68/EWG (Stichprobenuntersuchungen) mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden und in deren in deren Herkunftsbestand Q-Fieber während der letzten sechs Monate amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist.
- 3. Schafe und Ziegen aus anderen Mitgliedstaaten müssen zusätzlich von einem amtlichen Tiergesundheitszeugnis nach Muster III des Anhanges E der Richtlinie 91/68/EWG in geltender Fassung in Verbindung mit Teil I des Intra-Handelsdokumentes gemäß Verordnung (EG) Nr. 599/2004 begleitet sein.

Zusatz für Geflügel:

Gemäß § 7 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)*

- a) muss Geflügel vor Veranstaltungsbeginn klinisch tierärztlich untersucht werden. Die **klinische Untersuchung** kann nach Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt beim Einlass der Tiere erfolgen.
- b) müssen Enten und Gänse von einem einem Untersuchungsbefund begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung virologisch nach näherer Anweisung des für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurde, oder eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes für eine Anzeige über die Haltung des Wassergeflügels mit Puten oder Hühnern (Sentinelhaltung) vorgelegt wird.

Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung gebracht werden, wenn sie unter Bezug auf die o.g. Verordnung gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer **tierärztlichen Bescheinigung** begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:

- Name und Wohnort des Besitzers
- Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
- Anzahl, Art und Rasse der zur Veranstaltung verbrachten Tiere
- Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
- Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers so erfolgen, dass ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist*.

Zusatz für Rinder:

1. Zur Veranstaltung dürfen nur Rinder verbracht werden,

- a) die aus amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefreien sowie leukoseunverdächtigen Beständen kommen und
- b) wenn sie BVDV-unverdächtig sind

2. BHV 1

2.1 Rinder, die aus BHV1-freien Regionen stammen und zur Veranstaltung verbracht werden sollen

- dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein.
- müssen von einer gültigen amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, mit der die Freiheit von einer Infektion mit BHV1 attestiert wird (siehe Anlagen 2 o. 3 der BHV1-Verordnung).
- müssen frühestens 14 Tage vor dem Verbringen zur Veranstaltung blutserologisch mit neg. Ergebnis auf Antikörper gegen das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV1-Virus untersucht werden. Auf Verlangen müssen die Untersuchungsergebnisse dem zuständigen Amtstierarzt während der Veranstaltung vorgelegt werden

2.2 Rinder, die aus nicht BHV1-freien Regionen stammen und zur Veranstaltung verbracht werden sollen,

- dürfen **nicht** gegen BHV1 geimpft sein und
- müssen von einer BHV1-Bescheinigung begleitet sein, auf der durch die amtlich ausgefüllte Zusatzerklärung nachgewiesen werden kann, dass
 1. im Herkunftsbetrieb der Tiere 12 Monate vor der Verbringung keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind
 2. die Tiere vor dem Verbringen eine 30tägige Quarantäne in einer amtlich zugelassenen Isolierstation und durch die zuständige Behörde amtlich kontrolliert durchlaufen haben und ab dem 21. Tag der Quarantäne durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV1 getestet wurden.

Tierhalter müssen sich bezüglich der Ausstellung dieser Zusatzerklärung an das für sie zuständige Veterinäramt wenden!

3. Paratuberkulose

Rinder über 24 Monate dürfen nur zur Veranstaltung verbracht werden, sofern eine Probe des Blutes oder der Einzelmilch vor längstens 12 Monaten vor dem Verbringen serologisch mit einem negativen Ergebnis auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersucht worden ist.

4. Blauzungenkrankheit (BTV)

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus einem Sperrgebiet nach Niedersachsen, bestehen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 1266/2007* i.V.m. einer Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 Optionen, die mit BMEL und den Ländern abgestimmt worden sind (siehe Anlage 1). Sollte der Veranstaltungsort in einem Sperrgebiet liegen, welches nach amtlicher Feststellung errichtet wurde, dürfen in das Sperrgebiet nur Rinder mit ausreichendem Impfschutz verbracht werden.

5. Rinder aus anderen Mitgliedstaaten müssen zusätzlich von einem amtlichen Tiergesundheitszeugnis nach Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG in geltender Fassung in Verbindung mit Teil I des Intra-Handelsdokumentes gemäß Verordnung (EG) Nr. 599/2004 begleitet sein, aus dem weiterhin hervorgeht, dass die Zusatzgarantien des Artikels 2 der Entscheidung 2004/558/EG bezüglich BHV1 erfüllt werden.

Zusatz für Kameliden:

Die Kameliden dürfen nur aus amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefreien Regionen bzw. Beständen kommen.

Hinweis für Tauben

Tauben sollten gegen gegen Paramyxovirose geimpft sein.

Hinweis für Kaninchen:

Kaninchen sollten gegen die Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen (RHD) geimpft sein.

Begründung:

Die Zuständigkeit des LAVES zum Erlass dieser Anordnung folgt aus § 2 Nr. 7 ZustVO-Tier

Alle weiteren oben genannten Anordnungen, die sich aus den Zusätzen für Rinder, Schafe und Ziegen ergeben, sind erforderlich, um das Risiko der Verschleppung und Verbreitung von Tierseuchen durch Tiere oder Personen zu verhindern. Berücksichtigt werden muss, dass Tierseuchen oder -krankheiten des Vieh in der Definition § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)* enorme wirtschaftliche Schäden verursachen können. Außerdem müssen Leben und Wohlbefinden der Tiere durch entsprechende Haltungsbedingungen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Veranstaltung geschützt werden.

Hinweise:

Der Bescheid bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Tierarten.

Tiere dürfen von Besuchern nicht gefüttert werden. Der Veranstalter hat für eine entsprechende Beschilderung Sorge zu tragen.

Die Veranstaltung kann darüber hinaus auch mit weiteren Beschränkungen versehen oder völlig verboten werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich werden sollte.

Regressansprüche aus evtl. notwendig werdenden Maßregelungen eines oder mehrerer Tiere an das Land Niedersachsen, an die für den Veranstaltungsort zuständige Veterinärbehörde und an die Beamten der örtlich zuständigen Veterinärbehörde können nicht abgeleitet werden.

Tierschutzrechtliche Belange, wie z.B. die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an den Tiertransport, werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Zuständige Behörde ist diesbezüglich der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Zu widerhandlungen gegen die o.g. Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 32 Abs. 2 Nr. 4 a TierGesG* i. V. mit § 46 Abs.1 Nr. 2 ViehverkV dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (in Worten Dreißigtausend Euro) geahndet werden.

Gebühren:

Es ergeht ein separater Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück eingelegt werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Arntken

v

Fundstellen:

- **Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)**
- **Ausführ.-Hinweise zur ViehVerkV**
- **Anlagen zu den Ausführ.-Hinweisen zur ViehVerkV**
- **Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)**
- **Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz AGTierGesG**
- **Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (BrucelloseV)**
- **Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)**
- **Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung)**
- **Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)**
- **Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose (Nds. ParaTb-VO)**

in der jeweils gültigen Fassung

BTV-8 Ausbrüche in Deutschland 2018/2019

Regelungen zur Verbringung von BTV-empfindlichen Tieren aus Betrieben in Restriktionsgebieten

Infolge der BTV-8 Ausbrüche wurden Sperrgebiete eingerichtet (siehe separate Exceltabelle). Zur Verbringung in und aus diesen Gebieten müssen alle Rinder, Schafe, Ziegen und Gatterwild sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen Auflagen erfüllen.

Beim Verbringen empfindlicher Tiere innerhalb der Sperrgebiete oder aus diesen in freie Gebiete gelten die Regelungen nach der VO (EG) 1266/2007. Eine tabellarische Übersicht über die verschiedenen Bedingungen finden Sie in dem Dokument „Tabellarische Übersicht der Ausnahmen vom Verbringungsverbot im Falle eines BT-Ausbruchs“.

Neben den in der Übersicht genannten Ausnahmebedingungen bestehen weitere Ausnahmebedingungen zur Verbringung von Kälbern innerhalb Deutschlands, die nach Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 zwischen Bund und Ländern abgestimmt worden sind.

Alle aktuell zur Verfügung stehenden Verbringungsoptionen aus Sperrgebieten in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Des Weiteren wurde eine Vereinbarung mit den Niederlanden für das innergemeinschaftliche Verbringen von unter 90 Tage alten Kälbern in die Niederlande getroffen. Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

- Kälber wurden frühestens 7 Tage vor der Verbringung mit negativem Ergebnis einem Erregeridentifizierungstest unterzogen.
- Kälber wurden ab der Probenahme mit einem äußerlich anzuwendenden Insektizid gegen Angriffe durch Culicoides behandelt.

Neben dem TRACES-Zertifikat ist die Erfüllung der Bedingungen in einer weiteren Gesundheitsbescheinigung zu dokumentieren. Zur Bestätigung der Repellentbehandlung ist die entsprechende Tierhaltererklärung (Tierhaltererklärung als Voraussetzung für das innerstaatliche Verbringen i.V.m. dem Verbringen von Kälbern, jünger als 90 Tage, nach den Niederlanden) zu verwenden. Kälber, die allein diese Bedingungen erfüllen, können nur unmittelbar aus der Restriktionszone in die Niederlande ohne Zwischenhalt in freien Gebieten innerhalb Deutschlands verbracht werden.

Tabelle 1: Verbringungsoptionen für die Verbringung von empfänglichen Tieren aus Sperrgebieten in freie Gebiete innerhalb Deutschlands

<p>Geimpfte Tiere</p>	<p><i>Bedingung gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EG) 1266/2007 i.V.m. Anhang III Teil A Nr. 5:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT UND - Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen <u>oder</u> - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt <u>oder</u> - negativer PCR-Test nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung - Tierhaltererklärung für geimpfte Schafe und Ziegen (da in HIT nur Bestandsimpfungen und keine Einzeltierimpfung erfasst werden)
<p>Kälber bis zum Alter von drei Monaten, mit Biestmilchverabreichung</p>	<p><i>Vereinbarung zwischen Bund und Ländern i.V.m. FLI-Risikobewertung vom 26.04.2019 (gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) 1266/2007):</i></p> <p>Mutterkuh VOR der Belegung immunisiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 vor der Belegung abgeschlossen; Eintragung der Impfung in HIT - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurde durchgeführt - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen <p>Mutterkuh mit WÄHREND der Trächtigkeit immunisiert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 während der Trächtigkeit; Eintragung der Impfung in HIT - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung negativer PCR-Test der Kälber; Eintragung des negativen Ergebnisses in HIT - Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen
<p>Tiere ohne gültigen Impfschutz</p>	<p><i>Bedingung gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EG) 1266/2007 i.V.m. Anhang III Teil A Nr. 6:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Positiver Antikörpernachweis (1. Test zwischen 360 und 60 Tage vor der Verbringung, 2. Test nicht älter als 7 Tage) ODER - Positiver Antikörpertest mindestens 30 Tage vor der Verbringung und negativer PCR -Test nicht älter als 7 Tage
<p>Schlachttiere ohne gültigem Impfschutz</p>	<p><i>Bedingung gemäß Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) 1266/2007:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels Tierhaltererklärung Schlachttiere, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist - Tierhaltererklärung als Voraussetzung für das innerstaatliche Verbringen von Schlachttieren (Rindern, Schafen und/oder Ziegen) aus dem gemäßregelmtem Gebiet in freie Gebiete